20. Wahlperiode

Drucksache **20/9553**

HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 15.11.2022

Ausbleibende oder verzögerte Auszahlung des Elterngeldes durch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In jüngster Zeit häufen sich die Beschwerden darüber, dass Anträge auf die Gewährung des sog. Elterngeldes, welche an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in der Stadt Kassel gerichtet werden, vielfach nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung beschieden werden und die anschließende Gewährung des Elterngeldes dementsprechend lediglich verspätet oder gänzlich nicht erfolgt. Im Anbetracht der Tatsache, dass der Anspruch auf die Gewährung des Elterngeldes gesetzlich normiert ist und das Elterngeld zudem für viele Antragsteller eine existenziell wichtige Finanzgrundlage darstellt, auf die sie nach der Geburt ihrer Kinder infolge ausbleibender oder eingeschränkter Erwerbstätigkeit vielfach nicht verzichten können, sind diese Missstände als zumindest fragwürdig zu betrachten.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Darstellung in der Vorbemerkung der Fragesteller, wonach eingehende Elterngeldanträge von der Elterngeldstelle des Hessischen Amts für Versorgung und Soziales in Kassel vielfach nicht beschieden werden und die Gewährung des Elterngelds gänzlich nicht erfolgt, ist nicht korrekt. Jeder eingehende Elterngeldantrag wird bearbeitet und das damit verbundene Verwaltungsverfahren mit einer Entscheidung abgeschlossen. Die örtliche Zuständigkeit des Hessischen Amts für Versorgung und Soziales Kassel ist nicht auf die Stadt Kassel beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Landkreise Kassel und Waldeck-Frankenberg sowie den Werra-Meißner-Kreis und den Schwalm-Eder-Kreis.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

Frage 1. Wie erklären sich nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung die Verzögerungen bzw. das gänzliche Ausbleiben der Verbescheidung der auf die Gewährung des Elterngeldes an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in der Stadt Kassel gerichteten Anträge und der anschließenden Gewährung des Elterngeldes?

Jeder eingehende Elterngeldantrag wird bearbeitet und das damit verbundene Verwaltungsverfahren mit einer Entscheidung abgeschlossen. Die entstandenen Verzögerungen resultieren aus einer insgesamt gestiegenen Antragszahl verbunden mit immer komplexer werdenden Umsetzungsregelungen zur Berücksichtigung der finanziellen Besonderheiten der Antragstellenden.

Allgemeine coronabedingte Einschränkungen und sich dadurch ergebende zusätzliche Belastungen haben auch die Elterngeldstellen betroffen. Die Anwendung der ab dem 1. März 2020 geänderten Elterngeld-Sonderregelungen für die antragstellenden Eltern bzgl. Covid-19 erfordert eine mit Mehraufwand verbundene Antragsbearbeitung unter Berücksichtigung der komplexen Einkommensermittlung und ggf. heranzuziehendem Erwerbseinkommen aus einem erweiterten Bemessungszeitraum. Hierzu ist im Rahmen der Sachbearbeitung vielfach zusätzlicher Arbeitsaufwand, insbesondere durch eine erforderliche weitergehende Kommunikation mit den Antragstellendenden bzw. deren zusätzlichen Beratungsbedarf, erforderlich.

Ein gänzliches Ausbleiben der Bescheidungen liegt nicht vor.

Eingegangen am 15. Dezember 2022 · Ausgegeben am 22. Dezember 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 2. Sind die Verzögerungen bzw. das gänzliche Ausbleiben der Verbescheidung der auf die Gewährung des Elterngeldes an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in der Stadt Kassel gerichteten Anträge und der anschließenden Gewährung des Elterngeldes

a) auf Personalmängel aufseiten dieser Behörde oder

b) die nicht oder nicht fristgemäße Vorlage von anspruchserheblichen Dokumenten seitens der Antragsteller zurückzuführen?

Die Verzögerungen resultieren aus den in der Antwort zu Frage 1 aufgezeigten Gründen.

Für eine zeitnahe Elterngeldentscheidung ist neben der personellen Kapazität in der Verwaltung auch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende und mit vollständigen Nachweisen versehene Antragstellung erforderlich. Hessen bietet hier Hilfestellung durch Checklisten. Nichtsdestotrotz bleibt es nicht aus, dass auch häufig Unterlagen nachgefordert werden müssen, was den Bearbeitungsprozess verlängert und die abschließende Entscheidung zeitlich verzögern kann.

Frage 3. Falls die unter 2 a) gestellte Frage zu bejahen ist: Resultieren die betreffenden Personalmängel aus der Arbeitsüberlastung der Sozialbehörden, welche ihrerseits in dem derzeit akuten massiven Flüchtlingszuzug begründet liegt?

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, haben längere Bearbeitungszeiten beim Elterngeld Ursachen in der Komplexität der Anträge und der gestiegenen Anzahl der Anträge.

Frage 4. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die Hessische Landesregierung, den in Rede stehenden Verzögerungen bzw. dem gänzlichen Ausbleiben der Verbescheidung der auf Gewährung des Elterngeldes gerichteten Anträge und seiner Auszahlung entgegenzuwirken?

Alle Elterngeldstellen sowie auch das Regierungspräsidium Gießen als Fachaufsicht gewährleisten, alle Fragestellungen zielführend und umfassend so schnell es möglich ist zu beantworten und stehen den Eltern beratend zur Seite. Alle vollständig vorliegenden Anträge werden mit dem zur Verfügung stehenden Personal so zeitnah wie möglich bearbeitet. Mit erfolgter Bewilligung wird die entsprechende Elterngeldzahlung unverzüglich an die Antragstellenden angewiesen.

Um das gestiegene Antragsvolumen zügiger bearbeiten zu können, wurden in allen hessischen Elterngeldstellen andere Aufgaben (z.B. Sprechstunden) nachgeordnet priorisiert. Neben der Abarbeitung der Rückstände kann auch eine zeitlich frühere Bescheiderteilung erfolgen. In begründeten Einzelfällen werden vorläufige Elterngeldbescheide erteilt. Die Antragstellenden können fehlende Unterlagen dann noch innerhalb einer weiteren Frist nachreichen.

Frage 5. Stehen Personen, die das Elterngeld aufgrund der in Rede stehenden Verzögerungen bzw. dem gänzlichen Ausbleiben der Verbescheidung der auf Gewährung des Elterngeldes gerichteten Anträge und dessen Auszahlung nicht bzw. nicht rechtzeitig erhalten ggf. Bedarfsansprüche nach dem SGB II zu, ohne dass sie auf die vorherige Verwirklichung des Anspruches auf Elterngeld rückverwiesen werden?

Personen, die einen Anspruch auf Elterngeld haben und für die die Entscheidung über die finanzielle Leistung nach deren Anspruchsbeginn getroffen wird, erhalten das Elterngeld für die Vergangenheit in Form einer Nachzahlung. Ansprüche nach dem SGB II können lediglich von den dafür zuständigen Leistungsträgern beurteilt werden.

Frage 6. Sind wegen der Verzögerungen bzw. des gänzlichen Ausbleibens der Verbescheidung der auf die Gewährung des Elterngeldes an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in der Stadt Kassel gerichteten Anträge und der anschließenden Gewährung des Elterngeldes bereits

a) Dienstaufsichtsbeschwerden oder

b) gerichtliche Klagen, insb. i.S.d. § 75 VwGO eingelegt worden und - falls ja – mit welchem Verfahrensstand bzw. Verfahrensausgang?

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Kassel wurde erhoben, die interne Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten vorlag.

Es liegen keine gerichtlichen Klagen vor.

Wiesbaden, 9. Dezember 2022

Kai Klose